

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

dem Markt Türkheim, Max.-Philipp-Str. 32, 86842 Türkheim

als Träger der kommunalen Kindertageseinrichtung St. Elisabeth, Blumenstr. 1, 86842 Türkheim,

nachstehend Träger genannt,

und dem Personensorgeberechtigten Name: _____

Anschrift: _____

nachstehend Eltern genannt,

des Kindes Name _____

§ 1 Aufnahme

Der Träger nimmt mit Wirkung vom das oben genannte Kind in die Kindertageseinrichtung St. Elisabeth auf.

§ 2 Aufsichtspflicht

Die Eltern stimmen zu, dass der Träger die ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht an die Einrichtungsleitung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen überträgt, soweit dies rechtlich möglich ist.

§ 3 Betreuungsvertrag; Dauer und Beendigung

- (1) Der Betreuungsvertrag wird für das ganze Betreuungsjahr (1.9. bis 31.8. des Folgejahres) geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Betreuungsjahres gekündigt wird. Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum Schluss des Betreuungsjahres, wenn das Kind in die Schule überwechselt oder seinen Aufenthalt außerhalb des Marktes Türkheim hat bzw. während des Jahres nimmt.
- (2) Der Betreuungsvertrag ist für die Eltern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Umzug, möglich. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger mit Wirkung vom 01. des folgenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere dar, wenn
 - das Kind innerhalb der letzten 8 Kalenderwochen mehr als 10 Betriebstage lang unentschuldigt gefehlt hat
 - das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 20 Betriebstage unentschuldigt gefehlt hat
 - die Eltern mit der Bezahlung des Kindergartenbeitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten sind
 - die Eltern trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und der Kindergartenordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben
 - eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint
 - sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Eltern vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

- (4) Ohne Einhaltung einer Frist kann gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Kindertagesstätte die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Parteien können den Betreuungsvertrag jederzeit einvernehmlich durch einen schriftlichen Auflösungsvertrag beenden.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform

§ 4 Buchungszeit und Elternbeitrag

- (1) Die von den Eltern gebuchte Betreuungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage) festgelegt. Die Betreuungszeit ist für jedes Kindergartenjahr neu schriftlich zu buchen.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, ab dem Aufnahmemonat einen Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zu leisten, dessen Höhe sich aus der Buchungsvereinbarung ergibt. Bei Aufnahme während eines laufenden Betreuungsmonats ist keine Einzeltagesabrechnung möglich. Auch hier ist die Gesamtmonatsgebühr zu entrichten. Dies gilt entsprechend auch, wenn das Kind während eines laufenden Betreuungsmonats die Einrichtung verlässt.
- (3) Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten. Überzahlte Beiträge werden zurückerstattet.
- (4) Wenn das in der Einrichtung betreute Kind als sog. Integrationskind Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Band XII (SGB XII) besitzt, sind die Eltern verpflichtet, die nötigen Leistungsanträge hierzu noch vor Beginn der Betreuung bei der zuständigen Sozialverwaltung zu stellen. Sollte dies nicht geschehen, kann der Träger die Aufnahme bzw. weitere Betreuung verweigern. Dieser Tatbestand stellt einen Kündigungsgrund gem. § 3 Abs. 3 des Betreuungsvertrages dar.

§ 5 Abholung des Kindes

Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung dürfen am Ende der Öffnungszeit das Kind grundsätzlich nur den Eltern übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern. Ist eine andere Person zur Abholung des Kindes berechtigt, so ist diese namentlich zu nennen.

§ 6 Einrichtungsordnung; Anwendbare Vorschriften

- (1) Der Träger hat eine Kindergartenordnung (Einrichtungsordnung) erlassen, die in ihrer jeweiligen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Einrichtungsordnung wird von den Eltern mit Unterzeichnung dieses Vertrages als verbindlich anerkannt. Der Träger ist berechtigt, die Einrichtungsordnung auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Der Träger wird Änderungen der Einrichtungsordnung den Eltern rechtzeitig bekannt geben.
- (2) Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern den Erhalt der Einrichtungsordnung.
- (3) Soweit in diesem Betreuungsvertrag die Rechtsbeziehungen des Trägers und der Eltern untereinander nicht besonders geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung und die sie ersetzenden oder ergänzenden rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Betreuungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

§ 7 Mitteilungs- und Nachweispflichten

Die Eltern haben folgende Mitteilungs- bzw. Nachweispflichten:

Die Daten

- Name und Vorname des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art 37 Abs. 2 BayEUG

sind der KiTa ST. Elisabeth anlässlich der Einschreibung mitzuteilen. Ebenso sind Änderungen dieser Daten der KiTa St. Elisabeth unverzüglich mitzuteilen.

Wenn das neu angemeldete Kind bisher von einer anderen Kindertagesstätte betreut wurde, der Wechsel in die KiTa St. Elisabeth zu Beginn des Kindergartenjahres erfolgt und es sich um ein Vorschulkind handelt ist, falls zutreffend, ein Nachweis (Kopie) über die Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch, ausgestellt durch die Schule, vorzulegen.

Wenn das neu angemeldete Kind während des laufenden Kindergartenjahres wechselt d.h. bisher von einer anderen Kindertagesstätte betreut wurde und es sich um ein Vorschulkind handelt ist mitzuteilen, ob deren Träger bereits den staatlichen Zuschuss zur Beitragsermäßigung für Vorschulkinder erhalten hat. Es sind Name des Trägers sowie Zeitraum der Zuschusszahlung anzugeben.

Vorzulegen ist ggfs. ein Nachweis über die vorzeitige Einschulung des Kindes, ausgestellt durch die Schule. Sollten sie noch nicht im Besitz der Schulbescheinigung sein, genügt die Vorlage des Antrags auf vorzeitige Einschulung des Kindes in Kopie. Die Schulbescheinigung (Kopie) ist nachzureichen.

§ 8 Verstoß gegen die Mitteilungspflichten nach § 7

Die Verpflichtung zu den Angaben der Daten nach § 7 dieses Vertrages ergibt sich aus Art. 26 a des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Ein Verstoß dagegen kann nach Art. 26 b BayKiBiG mit Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragsteil eine Ausfertigung.

Türkheim, den

Türkheim, den

Schmid

Träger

Personensorgeberechtigter

Markt Türkheim
vertreten durch die
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim